

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 26, 86, 164, 167, 626;
 Nieders. Stiftungsgesetz vom 29. 7. 1968 §§ 1, 20

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 4 AZR 656/77
Urteil des BAG vom 30. Mai 1979 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 656/77

8 Sa 1180/76 Niedersachsen

Verkündet am
30. Mai 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Preuße für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. Juni 1977 - 8 Sa 1180/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. November 1969 als Erzieher bei der Beklagten tätig. Mit Schreiben vom 26. Mai 1975 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Das Kündigungsschreiben war allein vom Vorsteher der Beklagten unterzeichnet. Der Kläger hält aus diesem Grunde die Kündigung für rechtsunwirksam. Im übrigen behauptet er, ein wichtiger Grund gemäß § 626 BGB habe nicht vorgelegen.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die Kündigung vom 26. Mai 1975 beendet worden ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie behauptet, der Vorsitzende des Vorstandes habe fernmündlich dem Vorsteher gegenüber der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung zugestimmt. Im übrigen lägen im einzelnen aufgeführte wichtige Gründe zum Ausspruch der Kündigung vor.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil ein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben sei. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Vorsteher der Beklagten sei allein zum Ausspruch der Kündigung nicht befugt gewesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte ihr ursprüngliches Klageabweisungsbegehren. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Vorsteher der Beklagten habe die Kündigung als Vertreter ohne Vertre-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

tungsmacht ausgesprochen, so daß sie mangels nachträglicher Genehmigung unwirksam sei. Da das Kündigungsschreiben nur von dem Vorsteher der Beklagten ohne Hinweis auf eine Vertretung für den Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet worden sei, liege ein rechtswirksames Handeln für diesen nicht vor. Auch wenn die fristlose Kündigung des Klägers als laufendes Geschäft der Verwaltung anzusehen sei, sei nach der Geschäftsordnung der Beklagten die vorherige schriftliche Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden erforderlich gewesen. Diese liege unstreitig nicht vor.

Dieser Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts kann nicht in vollem Umfange zugestimmt werden. Bei der Beklagten handelt es sich gemäß §§ 20, 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (GVöBl. 1968, S. 119) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Satzung der Beklagten um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Gemäß §§ 86 Abs. 1, 26 Abs. 2 BGB vertritt somit grundsätzlich der Vorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Umfang der Vertretungsmacht kann jedoch durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB). Eine derartige Beschränkung ist im vorliegenden Falle in § 10 Abs. 1 der Satzung der Beklagten enthalten. Danach wird die Beklagte gemeinsam vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Vorsteher gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es liegt also eine rechtlich mögliche Gesamtvertretung vor.

Von dieser Gesamtvertretungsbefugnis geht auch das Landesarbeitsgericht aus. Zutreffend führt es aus, daß es im Rahmen einer Gesamtvertretung nicht erforderlich ist, daß beide Gesamtvertreter gemeinsam handeln, sondern daß es ausreichend ist, wenn ein Gesamtvertreter den anderen schon vor Vornahme des Geschäfts bevollmächtigt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Dies ist in Rechtsprechung und Literatur unumstritten (vgl. RGZ 80, 180, 182; 81, 325, 328; 106, 268, 269; 112, 215, 221; BGH LM Nr. 15 zu § 164 BGB; BGH NJW 1972, 940, 941; BGH WM 1976, 1053; Soergel-Siebert-Lasaulx, BGB, § 26 Rdnr. 16 und § 164 Rdnr. 22; Staudinger-Neumann, BGB, 1958, Vorbem. 57 vor § 620 BGB; Palandt, BGB, 36. Aufl., § 167 Anm. 3 c; Molitor, Die Kündigung, 1951, S. 78; Stahlhacke, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 3. Aufl., 1977, S. 5 Rdnr. 17).

Unzutreffend ist aber die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der bevollmächtigte Gesamtvertreter müsse die Kündigung dem Arbeitnehmer gegenüber erkennbar auch im Namen des anderen Gesamtvertreters aussprechen. Das Reichsarbeitsgericht (RGZ 81, 325 ff.) hat unter Aufgabe der bis dahin geltenden Auffassung die Meinung vertreten, daß es ausreicht, wenn nur einer von zwei Gesamtvertretern gegenüber einem Dritten eine Erklärung abgibt und dabei einer nur nach außen handelt. Es hat es genügen lassen, daß nur ein Gesamtvertreter eine Vertragserklärung unterschrieb. Im Interesse der Geschäftserleichterung hat das Reichsgericht diese Rechtsprechung unter Zurückstellung des Bestrebens nach Sicherheit und Klarheit im Rechtsverkehr in mehreren späteren Entscheidungen bestätigt (RGZ 101, 342 ff.; 106, 268 ff.; 112, 215 ff.; 118, 168 ff.; JW 1927, 167). Es genügt somit, daß im Außenverhältnis ein Vertreter abschließt und der andere diesem Vertreter die Zustimmung intern erklärt hat (vgl. Staudinger-Coing, BGB, § 167 Rdnr. 20; Steuck, Die Stiftung als Rechtsform für wirtschaftliche Unternehmen, S. 51). Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil bei einer Gesamtvertretung sich die Sicherheit im Rechtsverkehr hinsichtlich der Vertretungsverhältnisse nach außen aus der Satzung ergibt und der Geschäftsgegner sich darüber beim Registergericht Klarheit verschaffen kann. Der Rechtsverkehr ist auf diese Weise in hinreichendem Maße geschützt (vgl. RGZ 106, 268 ff.).



- 5 -

Damit ist die Kündigung des Klägers vom Vorsteher der Beklagten im Rahmen der ihm zustehenden Vertretungsmacht gemäß § 164 BGB ausgesprochen, wenn der Vorsteher zuvor von dem Vorstandsvorsitzenden zur Abgabe dieser Erklärung bevollmächtigt war. Denn bei Gesamtvertretung ist grundsätzlich nicht erforderlich, daß der zweite Gesamtvertreter dem anderen Vollmacht i. S. des § 167 BGB erteilt. Es reicht vielmehr aus, wenn er dem beabsichtigten Geschäft zustimmt (RGZ 80, 180, 182; 112, 215, 221; Soergel-Siebert-Lasaulx, BGB, Rdnr. 14 vor § 182 BGB; Staudinger-Coing, BGB, § 167 Rdnr. 121). Dies hat die Beklagte im vorliegenden Fall behauptet. Sie hat ausgeführt, der Vorsitzende des Vorstandes sei von der beabsichtigten Kündigung verständigt worden und habe ihr dem Vorsteher gegenüber zugestimmt.

Zu Unrecht rügt die Revision, eine etwaige Zustimmung sei jedenfalls unter Verletzung der Geschäftsordnung der Beklagten erfolgt und daher unwirksam. Gemäß §§ 86 Abs. 1, 26 Abs. 2 Satz 2 BGB können Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes nur durch die Satzung selbst erfolgen. Sie müssen dort eindeutig zu entnehmen sein (vgl. Soergel-Siebert-Neuhof, BGB, § 86 Rdnr. 7; BGH LM Nr. 8 BJagdG § 9 Abs. 2). Für die Wirksamkeit der Kündigungserklärung kommt es deshalb nur darauf an, ob sie von dem in der Satzung bestimmten Vertreter ausgesprochen worden ist, nicht jedoch, ob die vorangegangene innere Willensbildung nach der Geschäftsordnung frei von rechtlichen Mängeln ist (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 626 BGB). Da die Geschäftsordnung als vom Stiftungsvorstand gesetztes Recht im Range unter der Satzung steht, können darin enthaltene Beschränkungen nur die Geschäftsführungsbefugnis, nicht aber die Vertretungsmacht des § 10 Abs. 1 der Satzung der Beklagten einschränken. Derartige Beschränkungen haben für das Außenverhältnis gegenüber Dritten keine Wirkung (vgl. Reichert-Dannecker-Kühr,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Rdnrn. 140, 208 und 546). Nur so kann der Geschäftsgegner beim Registergericht die für die Sicherheit des Rechtsverkehrs erforderliche Klarheit über die Vertretungsverhältnisse mangels Vorhandensein der Geschäftsordnung klar erkennen.

Danach gilt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch hier der Rechtsgrundsatz, daß es bei einer Gesamtvertretung für die Rechtswirksamkeit der Kündigung ausreicht, wenn einer der Gesamtvertreter das Kündigungsschreiben unterzeichnet. Das führt zur Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht, zur Kostenentscheidung über das Revisionsverfahren und zur Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorschrift über die Gesamtvertretung und damit des streitigen Parteivortrags, ob der Vorstandsvorsitzende der Beklagten fernmündlich dem Vorsteher gegenüber der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung zugestimmt hat, wofür die Beklagte Beweis angetreten hat.

gez.: Dr. Neumann
Jahnz

Dr. Röhsler
Preuße

Dr. Jobs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

